

**2. Zum Begriff „neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung“  
nach § 1 des Gebrauchsmustergesetzes.**

I. Zivilsenat. Urf. v. 17. September 1930 i. S. U. (Verf.). w.  
B. (Rf.). 175/30.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagten ist mit Wirkung vom 18. April 1928 durch das Gebrauchsmuster Nr. 1031778 „eine Käse-Auslese enthaltende Käsepackung“ geschützt. Der Schutzanspruch lautet ebenso wie die Bezeichnung.

Die Beschreibung sagt hierüber: Es seien Käsepackungen „mit in sogenannte Teilchen oder Stücken unterteiltem Käse“ bekannt, wobei die einzelnen in Zinnfolie oder dergleichen eingewickelten Stücke in einer halbrunden oder runden Schachtel untergebracht seien. Eine solche Käsepackung sei auch Gegenstand der vorliegenden Anmeldung. Die Neuerung bestehe darin, daß verschiedene Käseforten, also eine Käse-Auslese, zu einer Packung vereinigt seien, sodaß die Hausfrau, auch wenn sie nur eine Käsepackung erwerbe, eine Käse-Auslese auf den Tisch bringen könne. Das Modell stelle eine halbrunde Käsepackung dar mit drei verschiedenen Sorten. Die Käsepackung könne aber auch rund oder eckig sein und beliebig viele Sorten Käse enthalten.

Die Klägerin behauptet, daß die durch das Gebrauchsmuster geschützte Käsepackung nicht neu und schutzfähig sei. Sie hat deshalb beantragt, die Beklagte zur Löschung des Gebrauchsmusters zu verurteilen. Die Beklagte hat das Klagevorbringen bestritten. Sie unterlag in allen drei Rechtszügen.

Gründe:

Bekannt waren nach der Feststellung des Berufungsgerichts Packungen, die mehrere besonders eingewickelte Käsestücke von verschiedenen Sorten enthielten; nur waren diese Packungen für den Händler bestimmt. Die einzelnen Käsestücke waren dementsprechend größer als die nach dem Gebrauchsmuster. Der Vorteil der Händlerpackung bestand darin, daß der Händler in die Lage gebracht wurde, eine Anzahl Käseforten in einer einzigen Packung zu beziehen, und daß derartige Packungen als gefällige Auslagen im Laden verwendbar waren. Das Gebrauchsmuster dagegen betrifft kleine Packungen solcher Art für den Verbraucher: die Hausfrau kann in einer einzigen kleinen Packung mehrere kleine Käsestücke von verschiedener Sorte erwerben.

Bekannt waren, wie ferner festgestellt wird, kleine Käsepackungen für den Verbraucher in kleinen runden Schachteln, in

denen die Käsestücke in der Form von Tortenstücken, jedes für sich eingewickelt, eingelegt waren; die Käsestückchen waren hier sämtlich von derselben Sorte.

Das Berufungsgericht hält grundsätzlich eine neuartige Zusammenstellung von Käseforten für schutzfähig, versagt aber dem streitigen Gebrauchsmuster die Schutzzähigkeit aus folgenden Gründen. Gegenüber der Händlerpackung, bei der die Zusammenstellung verschiedener Käsestücke bereits bekannt gewesen sei, weise das Gebrauchsmuster nur den Unterschied auf, daß seine Abmessungen kleiner gehalten seien. Die bloße Änderung des Größenverhältnisses sei aber keine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung. Gegenüber der bekannten Verbraucherpackung ferner mit Käsestücken gleicher Sorte liege ebenfalls keine neue Raumform vor. Die Schachteln der Beklagten seien dieselben wie früher; sie würden nach dem Gebrauchsmuster genau wie früher mit mehreren Käsestücken gefüllt. Der einzige Unterschied gegen früher liege darin, daß die Beklagte für die Füllung einer Packung Käsestückchen von mehreren Sorten verwende. Das möge ein neuer Gedanke sein, aber er habe so nahe gelegen, daß selbst den geringen Anforderungen an Erfindungshöhe für Gebrauchsmuster nicht genügt sei, und vor allem liege er nicht auf dem Gebiete der Raumgestaltung. Endlich sei es auch allgemein bekannt gewesen, gemischte Kleinpackungen für den Verbraucher bei der Zusammenstellung von anderen Waren herzustellen, z. B. für Seife, Schokolade, Bonbons und Zigarren.

Das Revisionsgericht tritt diesen Ausführungen in folgenden Punkten bei. Mit dem Vorderrichter ist anzunehmen, daß eine Käsepackung wie jede andere Warenpackung sehr wohl Gegenstand eines Gebrauchsmusters sein kann. Allein das streitige Gebrauchsmuster beansprucht nicht den Schutz für die Raumform der Packung an sich, also nicht für die beispielsweise im Modell gewählte halbrunde Form mit kleinen Käsestücken in Form von Tortenstücken, sondern es will den Gedanken geschützt haben, daß diese tortenstückartig zugespitzten (oder beliebig anders gestalteten) kleinen Käsestücke aus verschiedenen Käsearten bestehen. Dieser Gedanke tritt aber, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht als Raumform in die Erscheinung. Als Raumform, die an sich, d. h. abgesehen von Neuheit und Erfindungshöhe, schutzfähig sein könnte, ist nur die Verpackungsart selbst anzusehen, nicht dagegen

das, was in die Verpackung hineinkommt. Man kann auch nicht an eine etwa schutzfähige Stoffvertauschung denken in der Weise, daß bisher ein Nebeneinandergeordnetsein kleiner Käsestücke derselben Sorte bekannt war und statt dessen jetzt ein Nebeneinandergeordnetsein kleiner Käsestücke verschiedener Sorten vorgeschlagen wird. Denn als Raumform tritt immer nur hervor die Anordnung von kleinen Käsestücken in einer allgemeinen Packung (Schachtel), wobei jedoch jedes einzelne Käseteilchen außerdem eine besondere Verpackung erhalten hat. Der Unterschied von den bekannten Fällen der Stoffvertauschung, z. B. in RRG. Bd. 41 S. 37, liegt zutage. Dort nimmt die Stoffvertauschung an der Raumform selbst teil, ist der neue Stoff Teil der Raumform. Hier ist das Neue die Füllung der Raumform, aber nicht sie selbst.

So betrachtet erweist sich die gemischte Verbraucherpackung des Gebrauchsmusters, soweit die Raumform in Frage kommt, als formgleich mit der bekannten Verbraucherpackung von Käsestücken gleicher Sorte und entbehrt daher der Neuheit. Schon deshalb ist das Berufungsurteil begründet, ohne daß es eines Eingehens auf die weiter darin angeführten Gründe bedarf.